

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 23.

Sonnabends, den 20. März.

1852.

Bekanntmachung, die Gewerbaustellung zu Chemnitz betreffend.

Bezugnehmend auf die vorläufige Bekanntmachung des hiesigen Handwerkervereins, nach welcher derselbe in diesem Jahre eine Gewerbaustellung zu veranstalten beschlossen hat, erlaube sich der unterzeichnete, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte Ausschuss, alle Gewerbetreibende des Erzgebirges und der angrenzenden Provinzen zur Theilnahme einzuladen, und bemerkt hierbei:

1. Die Ausstellung wird in den Räumen des Gasthauses zur grünen Linde stattfinden und am 5. August eröffnet werden.

2. Alle Erzeugnisse des Kunstfleißes, des Fabrikbetriebes, sowie der zünftigen und nichtzünftigen Gewerbe, insofern sie sich durch practische Brauchbarkeit, Solidität und entsprechende Preise empfehlen, und nicht einen unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen, finden Ausnahme.

3. Die Anmeldung der einzusendenden Gegenstände hat spätestens bis zum 15. Juli zu erfolgen, unter genauer Angabe des Namens und Wohnorts des Einsenders, des Raumes, den die Gegenstände einnehmen, ihres Preises und ob sie verkäuflich sind oder nicht. Die Preise werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Einsenders veröffentlicht.

4. Die Gegenstände selbst sind vom 15. bis 30. Juli wohlverpackt unter der Aufschrift:
An den Ausschuss für die Gewerbaustellung zu Chemnitz
anher zu senden.

5. Den auszustellenden Artikeln kann eine kleine Firma beigegeben werden.

6. Der möglichste Schutz gegen Musterraub wird zugesichert.

7. Die Versicherung gegen Feuergefahr übernimmt der Ausschuss für die Dauer der Ausstellung und für deren Rechnung.

8. Vor Beendigung der Ausstellung, deren Dauer nicht über drei Wochen ausgedehnt wird, darf kein ausgestellter Gegenstand aus derselben entfernt werden.

9. Die ausgestellten Gegenstände werden vor Beschädigung möglichst bewahrt und nach Schluss der Ausstellung sorgfältig verpackt auf dem kürzesten Wege an die Einsender zurückgeschickt.
Chemnitz, den 5. Februar, 1852.

Der Ausschuss für die Gewerbaustellung daselbst.

Der unterzeichnete Gewerbeverein hielt es für seine Schuldigkeit, obenstehende Bekanntmachung, die